

Obwaldner Volksfreund



Katholisch-konservatives Organ

Wöchentliche Beilagen: „Obwaldner Pfarreblatt“ ■ „Familien-Beilage“ ■ „Obwaldner Buirästubi“

Insertionspreis: Für Obwalden die einspaltige Millimeterzeile od. deren Raum 7 Rp., für die übrige Schweiz 8 Rp., Reklamen 20 Rp. Bei Wiederholungen Rabatt.

Redaktion: Ludwig von Moos, Sächseln, Tel. 864 52.

Abonnementspreis: Für die Schweiz jährlich Fr. 10.—, halbjährlich Fr. 5.50; Ausland Fr. 14.50 jährlich. — Spesenfreie Einzahlung auf Postkontokonto VII 1085.

Placierungsvorschriften werden abgelehnt. Inseraten - Annahme: Schweizer-Annoncen AG., Luzern (Allgemeine schweizerische Annoncen-Expedition, Telefon 21.254) und deren sämtliche Filialen.

Druck und Expedition: Buch- und Kunstdruckerei Louis Cheli u. Cie., Sarnen, Telefon Nr. 861 32.

Samstag, den 30. November 1940

Erscheint Mittwoch und Samstag

Siebzigster Jahrgang — Nr. 96

* Ein letztes Wort zum Zinsfußbegehren

Der stimmfähige Bürger sollte bereits genügend über die Verwerflichkeit des Begehrens auf Festsetzung des Höchstzinsfußes von 3 1/2 % bei landwirtschaftlichen Grundstücken aufgeklärt sein.

Es lohnt sich aber ein letztes Wort der Warnung. „Wie man sich bettet, so liegt man!“ Dieser Spruch gilt auch für die Gesetzgebung. Gesetze werden nicht für den Tag gemacht, sondern auf längere Frist.

Und Hypothekengesetze dürfen unter keinen Umständen einem raschen Wechsel unterzogen werden, denn an einer guten Hypothekengesetzgebung hängt zu einem großen Teil der Kredit des Landes.

Und darum ist die Frage für Obwalden berechtigt: warum einen Zustand ändern, der sich voll und ganz bewährt hat? — Die Belastungsgrenze hat in Obwalden zum größten Nutzen unserer Landwirtschaft eine abnormale, schwere Verschuldung verhindert. In der ganzen Schweiz werden wir um diese Institution beneidet. Es gibt Kantone, in denen die Landwirtschaft fast allgemein bis über die Kamme hinaus in Grundpfandschulden steckt, weil Schuldbriefe errichtet werden konnten, solange sie überhaupt eine Bank oder ein Privater mit oder ohne Einschlag oder, was am meisten vorkam, mit Bürgschaft, annahm. Man kann sich vorstellen, welchen Zinsfuß ein solcher Schuldner für seine Schwanzhypotheken bezahlen muß. Luzern hat die Belastungsgrenze letztes Jahr eingeführt, und der Bund hat mit seinem neuen „Bodenrecht“ sie für die ganze Schweiz vorgeschrieben!

In dieser Tatsache liegt doch ein bester Beweis für die weise Vorsicht unserer Staatsmänner, die um die Mitte des vorigen Jahrhunderts schon etwas geschaffen haben, was andere heute als gut anerkennen müssen.

Ein zweiter wesentlicher Schutz für die Landwirtschaft liegt in der Erschwerung der Kündigung. Die alten Obwaldner Gülten sind nur je auf Martini und nur in zehn gleichen Raten kündbar. Zum großen Unterschied in andern Kantonen, in denen der Titel nach 5 oder 6 Jahren auf Kündigung hin ganz zur Rückzahlung kommen muß. Findet der Mann keinen neuen Käufer, so ist er gezwungen, weil das ganze Kapital auf einmal fällig wird, Einschlag zu gewähren. Daher der lebhafteste Gültenhandel in diesen Kantonen, wo die Gültenhändler reich und die Bauern arm werden. Auch diese „Einrichtung“ kennen wir in Obwalden nicht. Die Gültenhändler im anrüchigen Sinn sind seit der Gründung der Kantonalbank verschwunden. Der Schuldner, wenn ihm ein Titel gekündet wird, bei Altgülden auf 10 Jahre und bei Schuldbriefen auf 5 Jahre, so hat er Zeit sich umzusehen, um den Titel entweder bei einer Bank oder einer Verwaltung oder bei einem Privaten unterzubringen. Er muß keinen Verlust erleiden. Gerade wegen der erschwerten Kündigung (10 Jahresraten bei Altgülden) wird sie wenig angewendet, weil es dem Gläubiger unangenehm ist, zehn Jahre auf das Geld warten zu müssen. Auch diese erschwerte Kündigung ist für den Landwirt ein trefflicher Schutz.

Und nun der Kern der Sache: Der Maximalzinsfuß. Das bisherige Gesetz schreibt nicht vor, jeder Titel

müsse zu 5 % verpfändet werden, nein, das Gesetz verlangt nur, daß kein Titel über 5 % geschrieben werden darf. Unter 5 % können sich die Parteien (Gläubiger und Schuldner) nach Belieben verständigen. — Der Zinsfuß unter 5 % ist vollständig in das Belieben des Schuldners gelegt.

Wenn heute ein Bauer sein Grundstück neu schätzen läßt und er ist in die Lage versetzt, z. B. noch Fr. 10 000.— Schuldbriefe innert den 80 % der Schätzung errichten zu können, so kann er diese Schuldbriefe verschreiben lassen zu 2, 3, 4 oder 5 % mit allen beliebigen Zinsfüßen, die bis 5 % liegen. — Ist das nicht volle Freiheit? Will sich nun der Bauer durch eine leichtfertige Gesetzesänderung zwingen lassen, daß er in Zukunft nur mehr Titel zu 3 1/2 % verschreiben lassen darf? Das heißt man die Handlungsfreiheit des Einzelnen ungebührlich und zu seinem Schaden einschränken.

Wenn die Behörden einen solchen Gesetzesvorschlag bringen würden, würde es heißen, wir brauchen keinen „Hypothekarvogt“, wir wollen frei sein in der Festsetzung des Zinsfußes! Die vorgeschlagene Neuerung bedeutet aber in Tat und Wahrheit eine Bevormundung der Bauersleute im Hypothekarwesen.

Nehme man auch ein praktisches Beispiel. Ein Vater stirbt, der älteste Sohn kann das Heimwesen zum Ertragswerte, d. h. zu einem billigen und anständigen Preis inkl. Vieh und Fahrhabe übernehmen. Es sind noch Geschwister vorhanden. Diese müssen ausziehen und sich das Brot anderwärts verdienen, sie erhalten ihre Erbanteile in Form von Schuldbriefen auf dem Heimwesen. Diese Briefe müßten künftig zu 3 1/2 % verschrieben werden. Wäre das billig und recht? Es wäre nicht statthaft, einen Zinsfuß von z. B. 4 % festzusetzen! Die Folge solcher Ungerechtigkeiten wäre sicher die rasche Kündigung solcher Titel durch die wegziehenden Kinder! Man soll doch gerade in einem solchen Falle den Kindern die Freiheit lassen, den Zinsfuß nach ihrem Belieben bis zu 5 % festzusetzen.

Obwalden wäre in der ganzen Schweiz der einzige Kanton mit einer solchen unhaltbaren und schädlichen Vorschrift. Die Bauersleute würde sich ins eigene Fleisch schneiden.

Wir möchten aber auch die übrigen Stimmfähigen, abgesehen von den Landwirten, bitten, zahlreich zur Urne zu gehen und die Neuerung zu verwerfen.

Wir hätten künftig in Obwalden zwei verschiedene Höchstzinsfüße, den einen, 3 1/2 %, für die Landwirtschaft, und den andern, 5 %, für alle übrigen Verschreibungen. Das würde zu unhaltbaren Zuständen führen. Kaum ein Rechtsgebiet eignet sich schlechter für Experimente als das Hypothekarwesen!

Seien wir beim bisherigen gesunden Rechtszustand und geben wir dem demagogischen Begehren einzelner Querköpfe den richtigen Laufpaß mit einem

kräftigen Nein!

den! Seien wir wahre Eidgenossen, legen wir ein wohlüberlegtes „Ja!“ in die Urne!

Obwaldner Aktionskomitee für den turnerischen Vorunterricht.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrats vom 23. November 1940. Zu den vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement übermittelten Entwürfen a) eines Bundesratsbeschlusses über die Abänderung der Lohnersatzordnung und der Verdienstergänzungsordnung, b) eines Bundesgesetzes über die Verwendung von Bleiweiß zum Anstrich, werden keine Bemerkungen angebracht.

An den Waldweg Hinterbergstraße—Alp Blas, der Teiljame Lungern Dorf, ist ein ordentlicher Bundesbeitrag von 25 % und ein zusätzlicher Bundesbeitrag von 10 % zugesichert worden.

*

Die Einwohnergemeinderäte werden eingeladen, darauf bedacht zu sein, daß bis zum nächsten Sommer wenn möglich in allen Gemeinden ein amtlicher Pilzkontrolleur zur Verfügung steht. Diese Pilzkontrolle darf von den Gemeinden nur Personen übertragen werden, die über eine genaue Kenntnis der Pilze verfügen.

Der Bürgergemeinderat Giswil ist nach wie vor der Auffassung, daß für den Steinibach ein Perimeter zu bilden sei, der das gesamte Ueberflutungs- und das gesamte Einzugsgebiet umfasse. Die Angelegenheit wird nochmals an die kantonale Baukommission überwiesen.

Kantonale Volksabstimmung

vom 1. Dezember 1940

Wollt Ihr das Initiativbegehren betreffend Herabsetzung des Zinsfußes für Grundpfänder auf landwirtschaftl. Grundstücken annehmen?

Ja oder Nein?

Antwort:

Nein

Neues in Kürze

Der finnische Staatspräsident, Ryösti Kallio, der im 67. Altersjahre steht, hat aus Gesundheitsrücksichten seinen Rücktritt erklärt. Er ist seit 1937 Staatspräsident von Finnland.

In der Nähe von Sardinien kam es am Mittwoch zu einem Seegefecht zwischen britischen und italienischen See- und Luftstreitkräften. Treffer auf beiden Seiten.

Nach deutscher Meldung in der Nacht auf Freitag schwerer Bombenangriff auf Liverpool. Die Stadt stehe in Flammen.

In Rumänien wurden von Legionären 64 Parteigänger des alten Systems kurzerhand ohne Urteil im Gefängnis erschossen, darunter der frühere Ministerpräsident und Kriegsminister Argeanu. Es stellt sich heraus, daß diese Erschießungen ohne Befehl und gegenwärtig erfolgt sind. Die Täter sollen verhaftet sein und streng bestraft werden.

Der Verteidigungsminister von Ägypten, Junus Pascha, ist am Mittwoch im Eisenbahnzug an einem Herzleiden plötzlich gestorben.

An der griechischen Front setzen die Italiener mit heftigen Gegenangriffen ein.

Lord Rothermere, ein bekannter Zeitungsmann und Besitzer des Blattes „Daily Mail“, ist bei einem Erholungsaufenthalt auf den Bermudasinseln plötzlich gestorben.

Der Vollzug der Beschlüsse des Kantonsrates vom 18. dieses Monats wird angeordnet. Zur Interpellation betreffend Lebensmittelversorgung werden Herr Landammann Infanger, dem die Kriegswirtschaft unterstellt ist, und der Vorsteher des Staatswirtschaftsdepartementes ihre Vernehmung an den Regierungsrat einreichen.

Die den Kantonen zugeteilten Petrokontingente haben eine sehr weitgehende Reduktion erfahren. Es werden die nötigen Anordnungen getroffen, damit die erhältliche Menge zur Deckung des allerdingendsten Bedarfes verwendet wird.

Wegen der starken Verteuerung der Materialien usw. wird der Abonnementspreis des Amtsblattes für 1941 von Fr. 6.— auf Fr. 7.— erhöht.

Mißbrauch eines Volksrechtes.

(Korresp.) Die Zinsfußinitiative darf als Mißbrauch eines Volksrechtes bezeichnet werden. Da wird von gewissen Hintermännern, die sich heute nicht haben zeigen dürfen, ein Begehren höchst leichtsinnig formuliert und dem bekannten Joseph Durrer, sog. Eduardsepp, übergeben, damit er einige Unterschriften sammelt. Als der Kantonsrat zwei Unterzeichner in die vorbereitende Kommission wählte, erklärten beide, sie ziehen die Unterschrift zurück, sie hätten sie aus Gefälligkeit abgegeben. An der Landsgemeinde hatte kein Unterzeichner den Mut, das Begehren zu verteidigen, warum, weil die Unterzeichner nur die Geschobenen sind und die wahren Urheber sich im Dunklen halten. Und wegen dieses Verhaltens haben Kanton und Gemeinde die Ehre, Hunderte von Franken für die Abstimmung auszuliegen.

Es hat sich wieder einmal gezeigt, welchen Fehler das Obwaldner Volk beging, als es der Landsgemeinde das Recht entzog, über die Gesetze abzustimmen. An der letzten Landsgemeinde wäre das Begehren haushoch verworfen worden, und der Staat hätte keine Kosten gehabt. Wenn diese Politik, trotz der ungeheuer schweren Zeit, in Obwalden wieder aufblühen sollte, wäre allerdings aller Fortschritt unterbunden. Das gesunde Urteil des Obwaldners soll am Sonntag mit einer wuchtigen Verwerfung der Initiative demonstrieren!

Obwalden

Zur Volksabstimmung vom 1. Dezember

An die stimmfähigen Obwaldner! Was will das Gesetz über den turnerischen Vorunterricht? Sagen wir es mit kurzen Worten:

Es will die Heranbildung einer gesunden, kräftigen und wehrhaften männlichen Jugend, welche den geistigen und körperlichen Anforderungen der Zukunft gewachsen sein soll.

Die private Existenz, Vaterland und Armee bedingen Männer von Mut, Kraft und Ausdauer. Bieten wir deshalb den Jungmännern Gelegenheit zu ihrer Erziehung und Auszubildung.

Ueberängstliche Föderalisten haben in Verkennung der zeitbedingten Notwendigkeit das Referendum ergriffen. Leider benützen auch staatsfeindliche Elemente den Anlaß, um ihre trüben Ziele zu erreichen.

Obwaldner! Du bist warmer Schützen- und Schwingerfreund. Warum solltest du nicht auch ebenso warmer Fürworter des turnerischen Vorunterrichtes sein?

Alle Einwände der Gesetzesgegner in bezug auf religiöse und familienrechtliche Bedenken sind längst widerlegt und entkräftet worden, deshalb sind hierüber keine Worte zu verlieren.

Stimmfähige Obwaldner! Folgen wir am 1. Dezember den wohlgemeinten Ratschlägen unserer obersten Landesbehör-